

62. 1. In welchem Umfange kann der Versicherungsnehmer den Verletzten ermächtigen, die Ansprüche aus dem Haftpflichtversicherungsvertrage unmittelbar gegen den Versicherer gerichtlich geltend zu machen?

2. Welche rechtliche Bedeutung hat eine Deckungszusage, durch die Haftpflichtversicherungsschutz zugesagt wird gegen Ansprüche von Verletzten, wenn der Versicherungsnehmer durch Erklärung gegenüber Verwaltungsbehörden die Haftung für die eigentlichen Schädiger übernommen hat?

3. Zur Rechtsstellung des Abschlußagenten, auch im Hinblick auf §§ 276, 278 BGB.

Versicherungsvertragsgesetz §§ 43, 45, 47, 74ffg., 149ffg. BGB.
§§ 276, 278.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 22. September 1933 i. S. D. (Rl.) w.
D. A. Versicherungsbank AG. (Bekl.). VII 66/33.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin wurde am 22. August 1926 in der Stadt L. durch den Kraftfahrer M. überfahren und schwer verletzt. M. gehörte der Vereinigung L. er Motorrad-Fahrer e. V. (B.L.M.) an. Der Unfall ereignete sich anlässlich einer von der Vereinigung an diesem Tage veranstalteten Zuverlässigkeitsfahrt, an der M. teilnahm.

Die Klägerin nimmt im Rechtsstreit die Beklagte in Anspruch auf Ersatz des ihr durch schuldhaftes Verhalten des M. entstandenen Schadens. In erster Instanz hatte sie Zahlung von 21328,40 RM. nebst Zinsen und weiter Gewährung einer Rente vom 1. Dezember 1929 ab bis zu ihrem Lebensende verlangt. In der Berufungsinstanz hat sie diesem Antrage hilfsweise weitere Anträge beigefügt; darunter den Antrag, festzustellen, daß die Beklagte auf Grund und im Rahmen ihrer der B.L.M. gegebenen Deckungszusage für denjenigen Schaden hafte, dessen Ersatz sie aus dem von ihr erlittenen Unfall von der

B. L. M. und von M. zu fordern berechtigt sei. In diesem Hilfsantrage sah die Beklagte eine Klageänderung, der sie sich widersetzte.

Die Klageansprüche begründet die Klägerin im wesentlichen so: Die Beklagte habe durch den Agenten H. der B. L. M. eine Deckungszusage erteilt, auf Grund deren sie der letzteren Versicherungsschutz hinsichtlich der auf die §§ 7, 11 ffg. RFG. und die §§ 823, 847 BGB. gegründeten Ansprüche der Klägerin gegen M. und die B. L. M. zu gewähren habe. Die Beklagte hafte aber der B. L. M. auch aus den §§ 276, 278 BGB. für das Verschulden ihres Bevollmächtigten H., falls dieser die Deckungszusage „unrichtig oder über den Rahmen seiner Vollmacht hinaus“ abgegeben habe. Die Ansprüche der B. L. M. gegen die Beklagte gerichtlich geltend zu machen, sei die Klägerin von der B. L. M. ermächtigt worden.

Zum Verständnis dieser Klagebegründung ist beizufügen: Der Deutsche Motorradfahrer-Verband e. V. in Berlin (D. M. V.) hatte unterm 26. April/3. Mai 1926 mit der Beklagten einen Vertrag geschlossen, wonach diese die Haftpflicht- (und Unfall-)versicherung der Mitglieder des D. M. V. zu den aus einer Anlage ersichtlichen Prämienätzen und Bedingungen übernahm. Die Prämienätze sollten nur Mitgliedern des D. M. V. zuteil werden. Deshalb sollten alle Versicherungsanträge auf Grund dieses Vertrages „über den D. M. V.-Versicherungsdienst“ als eine eigene Abteilung des D. M. V. geleitet werden, welche die Polizausfertigung übernehmen und die Versicherungsabschlüsse bearbeiten sollte; Leiter dieses D. M. V.-Versicherungsdienstes war Martin G. Die Beklagte sollte nicht berechtigt sein, Anträge von Mitgliedern des D. M. V. abzulehnen, falls es sich um „normale Risiken“ handle. In der erwähnten Anlage zu diesem Vertrage heißt es hinsichtlich der Haftpflichtversicherung u. a.: „Als Regel-Deckungs-Summen gelten 100000 RM. für ein Personenschadenereignis, 10000 RM. für ein Sachschadenereignis.“ G. hatte unterm 4. Mai 1926 seinerseits „als Generalbevollmächtigter“ der Beklagten dem Agenten Hermann H. in L. schriftlich die Berechtigung erteilt, „im Namen des Versicherungsdienstes des D. M. V. bzw. des D. V. (Beklagte) vorläufige Deckungszusagen zu erteilen“. Die zuständigen sächsischen und thüringischen Verwaltungsbehörden hatten von der B. L. M. als Veranstalterin der eingangs erwähnten Zuverlässigkeitsfahrt die Übernahme der Haftung für den Fall der Tötung oder Verletzung von Personen, die an der Veranstaltung nicht unmittelbar

beteiligt seien, oder für Sachschäden unbeteiligter Dritter verlangt und davon ihre Genehmigung abhängig gemacht. Das Thüringische Ministerium des Innern hatte insbesondere auch den Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Haftpflichtversicherung gegen solche Schäden von der B. L. M. gefordert. Letztere hatte sich deshalb an H. als Versicherungsagenten gewendet. Dieser hatte darauf am 18. August 1926 der B. L. M. namens des „Versicherungsdienstes des B. D. M.“ Deckungszusage für die Zuverlässigkeitsfahrt „für Haftpflicht 300 000/15 000“ (erstere Summe in RM. für Personen-, letztere für Sachschaden) erteilt und dabei erklärt, die Deckung sei „bei Eingang des Betrages“ rechtskräftig. „Der Betrag“, nämlich die geforderte Prämie nebst Kosten und Stempel, wurde in Höhe von 265 RM. am selben Tage von der B. L. M. an H. gezahlt.

Auf Grund der vorerwähnten Ermächtigung der B. L. M. macht die Klägerin deren Ansprüche aus der Deckungszusage gegen die Beklagte geltend. Diese bestreitet die Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach. Sie wendet ein: Die Klägerin sei nicht klagebefugt. Ein Versicherungsvertrag zwischen der Beklagten und der B. L. M. sei nicht zustande gekommen; es seien auch gewisse Bedingungen des Versicherungsvertrages nicht erfüllt worden. Der Vertrag verstoße gegen die guten Sitten. Ferner seien die Ansprüche verjährt und verwirkt; die Klägerin habe auch darauf verzichtet. Die Klägerin ist diesen Einwendungen entgegengetreten.

Das Landgericht hielt die Einrede der Verjährung für durchschlagend und wies deshalb die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Diese legte Revision ein und stellte in der Revisionsverhandlung folgenden Hauptantrag:

1. das Urteil des Oberlandesgerichts aufzuheben;
2. festzustellen, daß die Beklagte der Klägerin gegenüber verpflichtet ist, der Vereinigung L. er. Motorradfahrer e. B. für die Ansprüche der Klägerin gegen den genannten Verein aus dem Unfall vom 22. August 1926 im Rahmen der Haftpflichtversicherung des Vereins Versicherungsschutz zu gewähren.

Den bisherigen Antrag hielt die Revision als Hilfsantrag aufrecht.

Das Reichsgericht erkannte auf Aufhebung und Zurückverweisung, soweit das Berufungsurteil den von der Klägerin hilfsweise gestellten Feststellungsantrag abgewiesen hatte. Im übrigen wies es die Revision zurück.

Gründe:

Der Berufsungsrichter kommt zur Zurückweisung der Berufung aus drei Gründen: er verneint das Zustandekommen eines Versicherungsvertrags zwischen der Beklagten und der B. L. M.; er lehnt die aus den §§ 276, 278 BGB. hergeleitete Schadenserfajspflicht der Beklagten gegenüber der B. L. M. ab; endlich hält er auch die Klagebefugnis der Klägerin nicht für dargetan. Im übrigen hat er nur zur Einrede der Verjährung Stellung genommen, die er zurückweist; die übrigen Einwendungen der Beklagten hat er als nicht mehr erheblich unerörtert gelassen.

Die Erwägungen, mit denen der Vorderrichter die — an erster Stelle zu prüfende — Klagebefugnis der Klägerin verneint, unterliegen aber ebenso rechtlichen Bedenken wie diejenigen, mit denen er das Zustandekommen eines Versicherungsvertrags zwischen der B. L. M. und der Beklagten und die Berechtigung der ersteren ablehnt, Schadenserfaj aus §§ 276, 278 BGB. zu verlangen.

1. Die Klagebefugnis der Klägerin wird verneint, weil sie sich nicht im Besitz eines Versicherungsscheines befunden habe und weil nach § 4 Nr. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrage ausschließlich der Versicherungsnehmerin, also der B. L. M., vorbehalten worden sei, die danach unzulässige Abtretung aber nicht durch die Ermächtigung zur Klagerhebung umgangen werden könne. Beide Gründe schlagen nicht durch. § 75 Abs. 2 BGB. findet schon um deswillen keine Anwendung, weil es sich bei der von der Klägerin behaupteten Haftpflichtversicherung nicht um eine von dem Versicherungsnehmer im eigenen Namen für einen anderen genommene Versicherung (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 74 flg. BGB.) handeln konnte, sondern nur um eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung (§§ 149 flg. BGB.). Die B. L. M. wollte sich — das ergibt sich mit Sicherheit aus den Feststellungen des Berufsungsgerichts über den Hergang, der zum Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrages führte — gegen diejenige Haftung versichern, die sie gemäß den ihr durch die Behörden auferlegten Bedingungen hatte übernehmen müssen. Sie selbst also sollte Versicherungsnehmer und Versicherter zugleich werden; die Einschränkungen des § 75 Abs. 2 des Gesetzes kommen daher nicht in Betracht. Aber auch § 4 Nr. 1 AVB. steht nicht dem entgegen, daß die Klägerin die Rechte der B. L. M. aus einem Versicherungsvertrage

gegen die Beklagte geltend macht. Einmal entspricht es der reichsgerichtlichen Rechtsprechung (RGZ. Bd. 73 S. 306, Bd. 94 S. 137), daß das Verfügungsrecht über eine Forderung, insbesondere die Klagebefugnis, derart abgetreten werden kann, daß das Gläubigerrecht selbst dem Bedenten verbleibt; der Zessionar übt dann das ihm übertragene Recht zwar im eigenen Namen und im eigenen Interesse, im übrigen aber als Fremder aus, und zwar auch dann, wenn dieses Recht selbst nicht abtretbar ist. Aber es kommt hierauf nicht einmal an. Denn nach dem oben Ausgeführten lassen die Feststellungen des Berufungsgerichts die Annahme einer „Versicherung zu Gunsten Dritter“ keinesfalls in dem Sinne zu, daß als „Dritte“ etwaige Verletzte in Frage kämen. Vielmehr kann jenen Feststellungen nur entnommen werden, daß die B. L. M. sich versichern wollte wegen der Ansprüche, die gegen sie selbst erhoben werden könnten, sei es, weil sie als Veranstalterin auf Grund Gesetzes unbeteiligten Verletzten schadensersatzpflichtig würde, sei es, weil sie die Haftung übernommen hatte, zu der sonst auf Grund gesetzlicher Vorschriften nur die Teilnehmer an jener Fahrt verpflichtet gewesen wären. Dann aber kam die Anwendung des § 4 Nr. 1 UVB. gegenüber der Klägerin als einer Verletzten nicht in Frage. Daß die B. L. M. hinsichtlich der sich aus einer solchen Versicherung für sie ergebenden Ansprüche die Klägerin zur gerichtlichen Geltendmachung gegen die Beklagte ermächtigen konnte, scheint auch das Berufungsgericht nicht bezweifeln zu wollen. Die Klagebefugnis der Klägerin ist hiernach zu bejahen.

2. Aber diese Befugnis umfaßt nicht die sämtlichen Ansprüche, welche die Klägerin im Rechtsstreit verfolgt. Sie macht, wie gezeigt, die Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend. In den Vorinstanzen hat sie jedoch diesen Rechtsboden verlassen, indem sie, und zwar hauptsächlich, Anträge stellte, die auf Schadensersatzleistung an sie als Verletzte abzielten. Soweit reicht ihre Klagebefugnis nicht; denn auch die B. L. M. hätte, wenn sie selbst geklagt hätte, die Ansprüche der Verletzten nicht im Klagewege gegen die Beklagte verfolgen dürfen. Bei der Haftpflichtversicherung ist nämlich der Streit darüber, ob der Versicherungsnehmer dem Verletzten haftet, grundsätzlich in einem Prozesse zwischen diesen Personen auszutragen, nicht aber im Rechtsstreit des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 16. Juni 1933 (S. 185 in diesem Bande) im Anschluß an

seine frühere Rechtsprechung eingehend dargelegt. Der gegebene Fall liegt insoweit rechtlich nicht anders als der damals entschiedene (vgl. auch § 5 Ziffer 2 Satz 1, 2 W.B.). Ein Grund, weshalb hier eine von der Regel abweichende Beurteilung geboten sein sollte, ist nicht ersichtlich.

Die Klägerin kann daher die — hilfsweise auch in der Revisionsinstanz von ihr noch aufrechterhaltenen — Zahlungsansprüche im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht geltend machen. Aus dieser Erwägung ist insoweit ihre Revision zurückzuweisen.

3. Dagegen erstreckt sich die Klagebefugnis der Klägerin auf die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, der W. L. M. aus der Deckungszusage vom 18. August 1926 in Ansehung des von der Klägerin erlittenen Unfalls Versicherungsschutz zu gewähren. Einen Feststellungsantrag in dieser Richtung, für den das im § 256 ZPO. erforderte Interesse nicht zu bezweifeln ist (vgl. RGZ. Bd. 135 S. 369 und S. 192 in diesem Bande), hatte die Klägerin im zweiten Rechtszug hilfsweise gestellt; sie hat ihn in der Revisionsinstanz in einer der Rechtslage besser angepassten Form als Hauptantrag wiederholt. Der dagegen von der Beklagten erhobene Einwand der Klageänderung ist unbegründet. Der Streit um die Gewährung des Versicherungsschutzes stellte sich von vornherein als Teil des Gesamt-Streitverhältnisses der Parteien dar (vgl. S. 192 in diesem Bande); demnach war es der Klägerin weder im zweiten noch im dritten Rechtszuge verwehrt, auf diesen Anspruch zurückzukommen und ihn nunmehr in den Vordergrund zu stellen. Ein Verstoß gegen § 529 Abs. 4 ZPO. kommt nicht in Frage. Soweit die Klägerin bei ihrer Antragstellung von der Leistungsklage zur Feststellungsklage übergegangen ist, hat dies unbedenklich als statthaft zu gelten.

4. Hiernach kann sich die weitere Erörterung nur noch auf das Feststellungsbegehren beziehen, welches die Klägerin jetzt mit dem Hauptantrage der Revision verfolgt. Der Berufungsrichter hat auch insoweit die Klage abgewiesen. Er nimmt an, zwischen der W. L. M. und der Beklagten sei kein Haftpflichtversicherungsvertrag zustande gekommen; denn der „Deckungsantrag“ sei von dem Agenten G. unter Überschreitung seiner Vollmacht, also ohne Vertretungsmacht für die Beklagte „abgeschlossen“ und von ihr nicht genehmigt worden, also unwirksam. . . . (Eine Verfahrensrüge wird abgelehnt und dann fortgefahren.) Dazu führt das Urteil aus: Der Versicherungsdienst

des D. M. B. sei lediglich Generalagent der Beklagten und in gewissem Umfange durch sie bevollmächtigt gewesen, für sie Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen und vorläufige Deckungszufagen zu erteilen. Aber diese Abschlußvollmacht sei beschränkt gewesen auf Mitglieder des D. M. B. und auf die „gewöhnliche Versicherungsgefahr“. Daß die B. L. M. Mitglied des D. M. B. gewesen sei, sei nicht einmal behauptet, jedenfalls nicht bewiesen worden, und die gewöhnliche Versicherungsgefahr sei erheblich überschritten. Genehmigt habe die Beklagte diese Überschreitung nicht. Aus der Nichtübereinstimmung der Vollmacht, die G. und H. gehabt hätten, mit dem Inhalt der Deckungszufuge schließt das Berufungsgericht auf die Unwirksamkeit der Deckungszufuge.

Diese Erwägungen sind rechtlich zu beanstanden. Der Vorderrichter geht selbst davon aus — und würde sich bei anderer Auffassung auch im Widerspruch mit den vom Senat im Urteil vom 16. Juni 1931 (RGZ. Bd. 133 S. 97) niedergelegten Grundsätzen befinden — daß der D. M. B. keine Versicherungsgeschäfte betreiben konnte und betrieb, sondern daß dessen „Versicherungsbienst“ nichts anderes als der Abschlußagent der Beklagten gewesen ist. Als solcher hatte er durch G. dem Agenten H. die Vollmacht vom 4. Mai 1926 erteilt. Damit war H. grundsätzlich — vorbehaltlich der Ausnahme des § 47 BGB. — befugt, Versicherungsverträge für die Beklagte in dem Versicherungszweige, für den er bestellt war (Haftpflichtversicherung), abzuschließen und Deckungszufagen zu erteilen. Er konnte nach § 45 BGB. — wieder vorbehaltlich § 47 das. — Änderungen der Versicherungsbedingungen, auch der Prämien von Fall zu Fall vereinbaren (vgl. Bruch BGB. 7. Aufl., Bem. I 1 zu § 45; derselbe Das Privatversicherungsrecht S. 144/145). Beschränkungen seiner Vertretungsmacht, sei es hinsichtlich des Kreises von Personen, mit denen er Haftpflichtversicherungsverträge abschließen oder denen er Deckungszufagen erteilen durfte, sei es hinsichtlich des Umfangs der Versicherung oder der zugesagten Deckung, waren Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 47 BGB. wirksam. Es kann sich also nur fragen, ob festgestellt ist, daß die B. L. M. gerade die Beschränkungen kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, wegen deren Überschreitung das Zustandekommen des Vertragsabschlusses verneint wird. Eine solche Feststellung hat das Berufungsgericht jedenfalls nicht rechtlich einwandfrei getroffen. Es hätte in dieser Richtung zunächst feststellen müssen,

die B. L. M. habe gewußt oder hätte wissen müssen, daß G. (und durch ihn H.) nur mit Mitgliedern des D. M. B. Versicherungsverträge abschließen dürfe, sie selbst sei aber nicht Mitglied dieses Verbandes. Das ist aber bisher nicht festgestellt worden. Die oben wieder-gegebene Ausführung des Berufungsgerichts hierzu trifft nach dem Gesagten nicht den Kernpunkt der Frage (§ 47 BGB.); abgesehen davon aber ergeben vorgetragene Aktenstellen (werden angeführt) ohne weiteres, daß die B. L. M. Mitglied jenes Verbandes gewesen sein muß. Immerhin hat der Berufsungsrichter auch hierüber noch keine Feststellung getroffen; er wird sich damit noch befassen müssen. Es ist nicht verständlich, wie er annehmen kann, eine Beschränkung der Vollmacht des Agenten H. im Sinne des § 47 BGB. komme nicht in Frage, ohne daraus die Folgerung zu ziehen, daß eine solche Beschränkung, wenn sie vorlag, dann eben dem Versicherungsnehmer und mithin auch der Klägerin gegenüber unwirksam war. Denn der Berufsungsrichter hat auch hinsichtlich der übrigen Einschränkungen der Vollmacht des G., auf die er abstellt, eine Kenntnis der B. L. M. gemäß § 47 BGB. nicht festgestellt. (Wird näher ausgeführt.)

Sollte der Berufsungsrichter die Bestimmung in § 10 I Ziffer 1 UVB. — worin der Versicherungsschutz beschränkt wird auf Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden „auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts“ — gemeint und erwogen haben, daß die Haftung der B. L. M. nicht auf solchen Bestimmungen, sondern auf der freiwilligen Übernahme der Haftung den Behörden gegenüber beruht habe, oder sollte er § 10 II Ziffer 1 das. im Auge gehabt haben, so wären solche Erwägungen durchaus fehlam. Denn durch § 10 UVB. sollen nur Ansprüche des Versicherungsnehmers ausgeschlossen werden auf Gewährung von Versicherungsschutz gegen solche Ansprüche des Verletzten, die auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage zwischen Versicherungsnehmer und Verletztem den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers überschreiten. Davon kann aber hier nach den bisher vom Berufsungsgericht getroffenen Feststellungen keine Rede sein. Vielmehr muß nach diesen angenommen werden, die B. L. M. habe Versicherungsschutz nehmen wollen gegen solche Ansprüche, die vom Verletzten gegen sie selbst, sei es als Veranstalterin (§§ 823 flg. BGB.), sei es auf Grund der Übernahme der sonst nur die einzelnen Teilnehmer der Zuberlässigkeitsfahrt treffenden gesetzlichen Haft-

pfllicht erhoben werden würden. Immer waren also Gegenstand des Versicherungsschutzes Ansprüche, die auf gesetzliche Vorschriften zu stützen waren. Übrigens wären etwaige aus § 10 WVB. herzuleitende Bedenken auch mangels hinreichender Deutlichkeit keinesfalls geeignet, eine Beschränkung der Abschlußvollmacht des Agenten S. hinsichtlich der Deckungszufage gemäß § 47 WVB. (Kenntnis oder grobe Fahrlässigkeit) erkennbar zu machen. Wie bereits ausgeführt, gilt zudem der Abschlußagent, vorbehaltlich eben des § 47 WVB., als ermächtigt, Änderungen der Versicherungsbedingungen von Fall zu Fall zu vereinbaren (vgl. Brud WVB. 7. Aufl. Bem. 2 zu § 45 S. 184 und dort angeführte Rechtsprechung). Dazu kommt, wie die Revision zutreffend ausführt, daß gerade in der (der B. L. M. übrigens nicht festgestelltemaßen bekamten) Vollmachtzerteilung der Beklagten an den Abschlußagenten, den „Versicherungsdienst“, die Einschränkung der Schadenshöchstgrenzen nur als Regel-Deckungssumme bezeichnet wird für ein Personenschadenereignis, nicht etwa für einen Versicherungsnehmer oder für einen bestimmten Anlaß, sodaß gerade nach dem Wortlaute der Vollmacht aus ihr keine Höchstgrenze für mehrere Personenschadenereignisse ersichtlich ist.

Das Berufungsgericht verkennnt weiter die Rechtsnatur des durch die Deckungszufage übernommenen Versicherungsschutzes. Es meint, hier habe es sich nicht um den Versicherungsschutz „einer einzelnen Person“, sondern „um die Haftpflichtversicherung im Pauschale für die B. L. M. und 265 Teilnehmer an der Zuverlässigkeitsfahrt und den Versicherungsschutz des Publikums gegen deren Gefahren mit einer Höchstsumme von 300000/15000 RM.“ gehandelt. Nach seinen Feststellungen kann es sich aber nur um den Versicherungsschutz des eingetragenen Vereins B. L. M., also einer (juristischen) Einzelperson, gegen diejenigen Haftpflichtansprüche gehandelt haben, die gegen diese Einzelperson erhoben werden konnten, und zwar zum Teil auf Grund einer Mitübernahme der Haftung, die sonst kraft Gesetzes nur die Teilnehmer der Zuverlässigkeitsfahrt zu tragen hatten. Es handelte sich also nicht um einen Versicherungsschutz der 265 Teilnehmer und noch weniger um einen solchen des Publikums. Daß aber eine derartige Haftpflichtversicherung im Bereiche des von der Beklagten Vorgesesehenen lag, ergibt sich gerade auch aus § 10 I Ziffer 3 Satz 2 WVB., wo von „mehreren entschädigungspflichtigen Personen“, auf deren Haftung sich der Versicherungsschutz erstrecken kann, die Rede ist.

Es kann also nicht davon gesprochen werden, daß der beabsichtigte Versicherungsschuß — der B. L. M. bewußt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bewußt (§ 47 BGB.) — „weit die normalen Grenzen, wie sie die Vertragsschließenden sich vorgestellt haben, überstiegen habe“. Sollte hier der Berufsrichter mit den „Vertragsschließenden“ die Beklagte und den Versicherungsdienst des D. M. B. meinen, so würde seiner Erwägung erst recht die angeführte Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen entgegenstehen.

Das Berufungsgericht hat so die Rechtsnatur des Haftpflichtversicherungsvertrages — der als solcher weder eine Versicherung Dritter noch zu Gunsten Dritter noch für fremde Rechnung darstellt — weiter auch die Vorschriften der §§ 45, 47 BGB., den Begriff der Vollmacht des Abschlußagenten und die Bedeutung der Vorschriften der §§ 74, 75 BGB. verkannt. Auf diesem irrigen Wege ist der Vorderrichter zu dem Ergebnis gelangt, ein Haftpflichtversicherungsverhältnis zwischen der B. L. M. und der Beklagten sei durch die Deckungszufage vom 18. August 1926 wegen Überschreitung der Vertretungsmacht durch H. und mangels Genehmigung durch die Beklagte nicht zustande gekommen.

5. Aber auch die Anwendung der §§ 276, 278 BGB. bedarf auf der richtiggestellten Grundlage einer erneuten Prüfung, wenn es nach dem zu 4. Ausgeführten hierauf noch ankommen sollte. Denn das Berufungsgericht würdigt das Verhalten des Versicherungsdienstes des D. M. B. nur unter dem Gesichtspunkt des § 43 BGB. als dasjenige eines Vermittlungsagenten und kommt — von diesem Standpunkt aus zutreffend — zu dem Ergebnis, der Versicherer habe bei einem Antrag auf Neuabschluß einer Versicherung nicht dafür einzutreten, wenn der Vermittlungsagent den Antrag nicht weitergebe. Wie dargelegt, war jedoch der Versicherungsdienst des D. M. B. Abschlußagent; Abschlußagenten der Beklagten waren dann aber nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sowohl G. als auch H. War, wie nach dem vorher Ausgeführten anzunehmen sein wird, der Haftpflichtversicherungsvertrag durch die Erteilung der Deckungszufage bereits vorläufig zustande gekommen, so waren nunmehr die Abschlußagenten als Erfüllungsgehilfen der Beklagten zu betrachten; dann hatte sie deren Verschulden, mit welchem auch das Berufungsgericht rechnet, zu vertreten. Auf ein ebenfalls aus der Rechtsstellung der Genannten als Abschlußagenten sich ergebendes, ihnen möglicherweise zur Last

fallendes Verschulden beim Vertragsabschluß wird es nach dem Ausgeführten (§§ 45, 47 B.B.G.) nicht mehr ankommen.

6. Nach alledem läßt sich auf Grund der bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts dessen Annahme nicht aufrechterhalten, es sei durch die Deckungszusage vom 18. August 1926 zwischen der B. L. M. und der Beklagten kein Versicherungsvertragsverhältnis begründet worden. Deshalb muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden, soweit es den auf Feststellung gerichteten Hilfsantrag der Klägerin durch Zurückweisung ihrer Berufung abgewiesen hat. Die Sache ist insoweit an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Aus dem Dargelegten erhellt aber, daß, wenn ein Versicherungsvertrag zwischen der B. L. M. und der Beklagten zustande gekommen ist, doch das Feststellungsbegehren nur in dem Umfange Erfolg haben kann, der ihm durch den Hauptantrag der Revision gegeben worden ist.

Soweit die übrigen eingangs erwähnten, im angefochtenen Urteil nicht erörterten Einwendungen der Beklagten nach dem Ergebnis der erneuten Verhandlung noch von Belang sein werden, wird sich das Berufungsgericht mit ihnen auseinanderzusetzen haben.